

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Postfach 7107 24171 Kiel

nachrichtlich:

Für den Straßenbau zuständige Verwaltungen der Kreise und Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern als Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen bzw. Ortsdurchfahrten

(nur per E-Mail)

Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: / Mein Zeichen: / Meine Nachricht vom: /



3. Dezember 2021

Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 36/2021

Betreff: Straßeninfrastruktur-Sicherheitsmanagement;

- Umsetzung der Richtlinie 2019/1936 des Europäischen Parlamentes

und des Rates vom 23.10.2019 zur Änderung der Richtlinie

2008/96/EG über ein Sicherheitsmanagement für die

Straßenverkehrsinfrastruktur

Bezug:

- Erlass VII 416-551.141 vom 17.12.2010 mit ARS Nr. 26/2010
- Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 11/2019 vom 20.12.2019 mit ARS Nr. 4/2019

Den anliegenden Abdruck des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau (ARS) Nr. 25/2021 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1936 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2019 zur Änderung der Richtlinie 2008/96/EG (im Folgenden: EU-RL) über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme, Beachtung und weiteren Veranlassung.

Zur fristgemäßen Umsetzung aller Bestimmungen der EU-RL führe ich das ARS Nr. 25/2021 hiermit zur sofortigen Anwendung auf Straßen des Transeuropäischen Straßennetzes (TERN), für Bundesstraßen der Verbindungsfunktionsstufen VFS 0 oder 1 der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN, Ausgabe 2008) sowie für Landstraßen, die mit Unionsmitteln finanziert wurden, in Schleswig-Holstein ein.

Für diese Netzabschnitte in Schleswig-Holstein bitte ich um Übermittlung der Ergebnisse zur Weiterverfolgung, insbesondere der detaillierten Analyse sowie der Umsetzungspläne erstmalig zum <u>02.05.2025</u> und danach regelmäßig alle 5 Jahre zum auf den 02.05. folgenden Werktag. Erstmalig zum <u>01.11.2027</u> und dann alle 5 Jahre zum auf den 01.11. folgenden Werktag bitte ich um Mitteilung der zwischenzeitlich umgesetzten Maßnahmen.

Darüber hinaus führe ich zur Verbesserung der Verkehrssicherheit die Methoden des Infrastruktur-Sicherheitsmanagements entsprechend Abschnitt II. des ARS Nr. 25/2021, einschließlich der verbindlichen Anwendung der Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS 2019) auch für Sicherheitsaudits im Bestand, zur sofortigen Anwendung für alle Bundesfernstraßen und Landesstraßen in Schleswig-Holstein ein.

Den Straßenbaulastträgern für die Kreisstraßen und die Ortsdurchfahrten in Schleswig-Holstein empfehle ich im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise die Einführung eines Straßenverkehrsinfrastruktur-Sicherheitsmanagements auch für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen und eine entsprechende Anwendung der unter Abschnitt II. des ARS Nr. 25/2021 genannten Methoden.

Die unter Bezug Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Erlasse hebe ich hiermit auf.

Anlagen: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2021

- StB 26/7122.1/4-3597316 vom 19.11.2021